

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verhaltensregeln für Fälle, in welchen Diakonissen zur Krankenpflege in
Privathäusern berufen werden

[urn:nbn:de:bsz:31-348504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348504)

§. 6. Der Arzt des Hauses besorgt die Kranken zweiter Klasse unentgeltlich. Die Anstalt steht jedem Arzte offen, der einem Kranken Rath und Beistand gewähren will.

§. 7. Diensthöten werden unter besonderen, noch näher zu bestimmenden Erleichterungen in der zweiten Klasse verpflegt.

Verhaltensregeln

für Fälle, in welchen Diakonissen zur Krankenpflege in Privathäusern berufen werden.

1) Diakonissen, welche beauftragt werden, Kranke in Privathäusern zu verpflegen, sind verpflichtet, diesen Dienst mit stillgesammeltem Sinne, mit Treue und liebender Sorgfalt zu versehen; besonders haben sie die Verordnungen des Arztes mit großer Pünktlichkeit zu befolgen.

2) Die Vergütung an die Anstalt für die geleisteten Dienste bleibt dem billigen Ermessen freigestellt. Die Diakonissin selbst nimmt keine Geschenke an.

3) Die Diakonissin nimmt ihre Mahlzeiten weder mit der Familie, noch mit dem Gefinde, sondern immer allein. Die Nahrung soll gesund und ganz einfach sein. Sie darf sie mehr als zwei Nächte nach einander wachen, und sollen ihr nach jeder durchwachten Nacht einige Stunden Ruhe gestattet werden, in einem Zimmer, das sie abschließen kann.

4) Die Beschäftigungen der Diakonissin haben sich ausschließlich auf die kranke Person zu beschränken. Sobald die Anstalt ihrer bedarf, hat der Verwaltungsrath das Recht, dieselbe wieder abzurufen. Der Dienst hört von selbst auf, wenn die kranke Person keiner besondern Pflege mehr bedürftig ist.

